

Satzung
über den Ersatz des Verdienstausfalles für beruflich selbständige
ehrenamtliche
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bielefeld
vom 10.12.1998

veröffentlicht am 18.12.1998

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) und § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 26. November 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles für Selbständige

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bielefeld erhalten nach § 12 Abs. 3 FSHG Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Bielefeld entstanden ist.
- (2) Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit ist im Einzelfall nachzuweisen.
- (3) Mindestens wird ein Regelstundensatz von 20,45 € gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (4) Selbständige erhalten auf Antrag eine den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfallpauschale je Stunde, wenn sie ein entsprechendes Einkommen durch schriftliche Erklärung nachweisen. Die Verdienstausfallpauschale wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt.
- (5) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Höchstbetrag von 30,68 € je Stunde überschreiten.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.